

99128013037002, 99128013037002

Wahlrecht und Wählbarkeit - Bescheinigungen (Wahlvorschlag)

Heruntergeladen am 27.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8967902/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128013037002, 99128013037002
Leistungsbezeichnung I	Wahlrecht und Wählbarkeit - Bescheinigungen (Wahlvorschlag)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.01.2022
Fachlich freigegeben durch	MILIG
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_38.html https://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/_15.html
Teaser	An einer Wahl darf teilnehmen, wer einen gewissen Rückhalt in der Bevölkerung hat. Aus diesem Grunde bedürfen bestimmte Wahlvorschläge Unterstützungsunterschriften.
Volltext	Um an einer Wahl teilzunehmen, bedarf es eines gewissen Rückhalts in der Bevölkerung. Daher sieht das Wahlrecht vor, dass für Wahlvorschläge von Parteien, die nicht mit einer Mindestzahl von Abgeordneten im Parlament vertreten sind, eine bestimmte Anzahl von Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Bürgern vorgelegt werden muss. Nur dann kann der Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen werden. Im Fall eines Kreiswahlvorschlags für die Landtagswahl sind das gemäß § 26 Landeswahlgesetz (LWahlG) 100, für eine Landesliste 1.000 Unterschriften. Auf kommunaler Ebene bei Gemeinde- und Kreiswahlen wird auf dieses Verfahren verzichtet. Nur bei Bürgermeisterwahlen muss der Wahlvorschlag eines unabhängigen Bewerbers, sofern es sich nicht um den Amtsinhaber handelt, von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Die **Unterstützungsunterschriften** sind persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern zu leisten. Diese Formblätter werden von den zuständigen Wahlleitungen, nachdem der Wahlvorschlag aufgestellt worden ist (auf Anforderung), an die Wahlvorschlagsträger ausgegeben. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Für jeden Unterstützer muss das Wahlrecht von der für seine

Modul
Sachverhalt

Hauptwohnung zuständigen Gemeinde bestätigt werden. Diese ****Wahlrechtsbescheinigung**** erfolgt in der Regel auf demselben Formular, auf dem auch die Unterstützungsunterschrift geleistet worden ist.

Bewerberinnen und Bewerber, die zu einer Wahl antreten wollen, müssen bei Einreichung des Wahlvorschlages nachweisen, dass sie wählbar sind. Die Voraussetzungen der ****Wählbarkeit**** können je nach Wahlart unterschiedlich sein. Die Wählbarkeit wird auf einem entsprechenden Vordruck (bei Bundestagswahlen beispielsweise gemäß Anlage 16 Bundeswahlordnung - BWO) bestätigt. Diese Vordrucke sind beim jeweiligen Wahlleiter erhältlich.

Erforderliche Unterlagen
Voraussetzungen
Kosten

Keine

Verfahrensablauf
Bearbeitungsdauer
Frist
**weiterführende
Informationen**
Hinweise

In der Sondersitzung vom 10. Januar 2022 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Unzumutbarkeit der Präsenzdurchführung von Aufstellungsversammlungen für Bewerberinnen und Bewerber zur Landtagswahl festgestellt und damit die Sonderregelungen des Landeswahlgesetzes aktiviert.

Daher besteht für die Wahl zum 20. Schleswig-Holsteinischen Landtag nunmehr die Möglichkeit, dass die Aufstellungsversammlungen für Bewerberinnen und Bewerber zur Landtagswahl mit Ausnahme der Abstimmung über einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise digital bzw. in einem schriftlichen Verfahren stattfinden können. Die Abstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl oder per Briefwahl oder in einer Mischform aus

Modul	Sachverhalt
	beidem erfolgen. Sollten Parteien von den Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch machen, ist dies bei der Einreichung des Wahlvorschlags anzuzeigen. Darüber hinaus bedeutet dies, dass den Parteien, welche noch nicht mit in Schleswig-Holstein gewählten Abgeordneten im Landtag oder im Deutschen Bundestag vertreten sind, für einen Kreiswahlvorschlag die Unterschriften von 50 sowie für eine Landesliste die Unterschriften von 500 Wahlberechtigten genügen. Mehr zum Thema Wahlen finden Sie im Internetangebot des Landeswahlleiters des Landes Schleswig-Holsteins. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Demokratie/Wahlen/wahlen.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Demokratie/Wahlen/wahlen.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An die Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundeswahlleiter (in Abhängigkeit von der anstehenden Wahl). Wenn Sie eine Wählbarkeitsbescheinigung benötigen, an die Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung (Gemeindewahlbehörde) Ihres Wohnortes.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Right to vote and eligibility - Certificates (election proposal), Wahlrecht und Wählbarkeit - Bescheinigungen (Wahlvorschlag)